

Wegleitung

zur Prüfungsordnung der Berufsprüfung

Feuerungskontrolleurin und Feuerungskontrolleur mit eidg. Fachausweis

- Fachrichtung Holz
- Fachrichtung Öl und Gas

vom 8. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Zweck der Wegleitung	3
1.2. Übersicht Dokumente Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure	3
1.3. Gremien	3
1.3.1. Trägerschaft (PO Ziff. 1.3)	3
1.3.2. Rolle der Kommission für Qualitätssicherung (QSK) (PO Ziff. 2.1. und 2.2)	3
1.3.3. Rolle der Prüfungsleitung und Prüfungsexpertinnen und -experten	4
1.3.4. Prüfungssekretariat: Aufgaben und Kontaktadresse	4
2. Organisation der Abschlussprüfung	5
2.1. Ausschreibung (PO Ziff. 3.1)	5
2.2. Anmeldung (PO Ziff. 3.2)	5
2.3. Kosten (PO Ziff. 3.4)	5
3. Zulassung zur Abschlussprüfung (PO Ziff. 3.3)	6
3.1. Berufserfahrung	6
3.2. Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen	6
4. Rücktritt (PO Ziff. 4.22)	6
4.1. Vaterschaft	6
5. Beschreibung der geforderten Modulabschlüsse	7
5.1. Übersicht der Modulabschlüsse	7
5.2. Anrechenbarkeit der Module unter den Fachrichtungen	8
5.3. Anrechenbarkeit Messberechtigungen vor 1.1.2026	8
5.4. Organisation und Durchführung der Modulabschlussprüfungen	9
5.5. Beschreibung der Modulabschlüsse	9
6. Abschlussprüfung	14
6.1. Prüfungsgegenstand	14
6.2. Prüfungsteile (PO Ziff. 5.1)	14
7. Beschwerdeverfahren	17
7.1. Akteneinsicht	17
7.2. Beschwerden	17
8. Titelführung	17
9. Schlussbestimmungen	17
10. Erlass	17
11. Anhang zur Wegleitung: Qualifikationsprofil	18
11.1. Berufsbild	18
11.2. Übersicht der Handlungskompetenzen	20
11.3. Anforderungsniveau (Leistungskriterien)	21
11.4. Erläuterungen zum IPRE-Modell	39

1. Einleitung

1.1. Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung präzisiert die Prüfungsordnung über die Berufsprüfung Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure vom 9. Dezember 2024. Die Wegleitung wird periodisch durch die QS-Kommission (QSK) überprüft und bei Bedarf angepasst. Mögliche Anpassungen werden von der Trägerschaft genehmigt.

1.2. Übersicht Dokumente Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure



Prüfungsordnung (PO)



Wegleitung zur Prüfungsordnung

Anhänge zur Wegleitung:

- Qualifikationsprofil

1.3. Gremien

1.3.1. Trägerschaft (PO Ziff. 1.3)

Träger der Berufsprüfung für Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure mit eidg. Fachausweis sind:

- feusuisse (Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassystem)
- GebäudeKlima Schweiz (GKS)
- Holzfeuerungen Schweiz (Verband für Holzfeuerungen und Filteranlagen)
- Kaminfeger Schweiz
- Verband Schweizerischer Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure (VSFK)

Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

1.3.2. Rolle der Kommission für Qualitätssicherung (QSK) (PO Ziff. 2.1. und 2.2)

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden von der Trägerschaft an die QSK übertragen. Die QSK ist sowohl organisatorisch wie auch fachlich für die Durchführung der Berufsprüfung für Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure verantwortlich und entscheidet über die Erteilung der Fachausweise. Die QSK setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Da es sich bei der Durchführung der Kontrollen von Öl-, Gas- und Holzfeuerungsanlagen um eine behördlich angeordnete lufthygienische und energetische Massnahme handelt, sind in der QSK nicht, wie in der Regel üblich, nur Mitglieder der Trägerschaft vertreten, sondern mindestens zwei Mitglieder aus der Verwaltung. Ein Mitglied wird vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und ein weiteres Mitglied wird von der Schweizerischen Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute (Cercl'Air) als Vertreter der Kantone bestimmt. Mit dieser Zusammensetzung der QSK wird gewährleistet,

dass auch die Kantone, als Vollzugsverantwortliche der Luftreinhalteverordnung LRV, die Berufsprüfung für Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure anerkennen.

Die personelle Zusammensetzung der QSK ist der aktuellen Adressliste zu entnehmen.

1.3.3. Rolle der Prüfungsleitung und Prüfungsexpertinnen und -experten

Für die Erarbeitung und Durchführung der Abschlussprüfung Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure mit eidgenössischem Fachausweis ernennt die QSK eine Prüfungsleitung. Die Prüfungsleitung handelt im Auftrag der QSK.

Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten:

- erstellen die Prüfungsaufgaben, Prüfungsfragen und die Bewertungsraster unter Anleitung der QSK;
- stellen Qualität und Quantität der Prüfungsunterlagen sicher;
- nehmen die Prüfungen ab;
- halten die Ergebnisse der Prüfungsteile in den vorgegebenen Dokumenten beziehungsweise Bewertungsraster schriftlich fest;
- nehmen an den Weiterbildungen für Expertinnen und Experten der QSK teil;
- nehmen an den Prüfungsexpertensitzungen teil (Vorbereitungssitzungen, Debriefings usw.);
- verpflichten sich, über Ablauf und Inhalt der Prüfungen Stillschweigen zu bewahren.

1.3.4. Prüfungssekretariat: Aufgaben und Kontaktadresse

Das Prüfungssekretariat erledigt die mit den Prüfungen verbundenen administrativen Aufgaben und ist Ansprechstelle für diesbezügliche Fragen.

Kontaktadresse:

Prüfungssekretariat FEUKO
c/o Geschäftsstelle VSKF
Eichstrasse 1
6055 Alpnach Dorf

Tel. 041 670 30 46

pruefungssekretariat@vsfk.ch

2. Organisation der Abschlussprüfung

2.1. Ausschreibung (PO Ziff. 3.1)

Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in deutscher, französischer und italienischer Sprache auf der Website www.vsfk.ch ausgeschrieben.

2.2. Anmeldung (PO Ziff. 3.2)

Das Anmeldeformular findet sich auf der Website www.vsfk.ch. Die Anmeldung erfolgt per E-Mail (pruefungssekretariat@vsfk.ch).

Die Anmeldefrist wird in der Ausschreibung publiziert.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen (gemäss PO Ziff.3.2):

- Kopie des eidg. Fähigkeitszeugnis / des eidg. Fachausweis oder Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation
- Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Berufserfahrung. Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular ist ausreichend.
- Kopien der für die Zulassung geforderten Arbeitszeugnisse als Bestätigung der verlangten Berufserfahrung
- Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen
- Angabe der Prüfungssprache
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto (z.B. Fahrausweis, Identitätskarte)
- Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)

2.3. Kosten (PO Ziff. 3.4)

Die Kosten der Prüfung richten sich nach Ziff. 3.4 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsgebühr schliesst folgende Leistungen ein:

- Zulassungsgebühren
- Abschlussprüfung

Die Höhe der Prüfungsgebühr wird in der Ausschreibung publiziert.

Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten haben einzig Kandidierende, die sich fristgerecht und schriftlich oder nicht fristgerecht, aber schriftlich und mit belegtem, entschuldbarem Grunde gemäss PO Ziff. 4.22 abmelden bzw. von der Prüfung zurücktreten oder diese abbrechen. Alle anderen haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Kosten für den Fachausweis:

Folgende Kosten werden zusätzlich zur Prüfungsgebühr erhoben (PO Ziff. 3.4):

- Ausstellung des Fachausweises

3. Zulassung zur Abschlussprüfung (PO Ziff. 3.3)

Über die Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die QSK. Sie richtet sich dabei nach Ziffer 3.3. der Prüfungsordnung. Die von den Kandidatinnen und Kandidaten eingereichten Anmeldeunterlagen bilden die Grundlage für den Zulassungsentscheid.

3.1. Berufserfahrung

Die geforderte Berufserfahrung gemäss PO Ziff. 3.31 berechnet sich wie folgt: Die geforderte Berufserfahrung bezieht sich auf ein Pensum von mindestens 80 % und muss bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung erfüllt sein. Anstellungen mit einem Pensum < 80 % verlängern die nachzuweisende Praxiszeit.

Beispiel 1: Beschäftigungsgrad 70 % = Verlängerung der Berufserfahrung um 10 % von 24 Monate auf 26.4 Monate

Beispiel 2: Beschäftigungsgrad 50 % = Verlängerung der Berufserfahrung um 30 % von 24 Monaten auf 31.2 Monate

Die Berufserfahrung in der Feuerungsbranche wird typischerweise in Kaminfegerbetrieben oder bei Servicefirmen im Feuerungsbereich erworben. Im Einzelfall entscheidet die QSK.

Die geforderte Berufserfahrung muss bis zum Zeitpunkt der Anmeldung erbracht werden.

Personen mit zwei Jahren Berufserfahrung in einer Vollzugsbehörde (Bereich Luftreinhaltung/ Feuerungskontrolle) werden ebenfalls zur Abschlussprüfung zugelassen.

3.2. Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Ein Nachteilsausgleich bei der Abschlussprüfung muss bei der QSK spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung beantragt werden. Die QSK entscheidet über die Gewährung und die Modalitäten eines Nachteilsausgleichs. Für weitere Informationen zum Nachteilsausgleich siehe das «Merkblatt Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen» unter www.sbf.admin.ch.

4. Rücktritt (PO Ziff. 4.22)

Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis zehn Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen. Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes gemäss PO Ziff. 4.22 möglich.

4.1. Vaterschaft

Die Vaterschaft wird während zwei Wochen ab Geburt als entschuldbarer Rücktrittsgrund anerkannt.

5. Beschreibung der geforderten Modulabschlüsse

5.1. Übersicht der Modulabschlüsse

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Kompetenznachweise der einzelnen Module. An dieser Stelle werden die Module nicht gemäss der Prüfungsordnung, sondern nach Fachrichtung chronologisch gemäss der Reihenfolge, in der die Module absolviert werden, aufgeführt.

Lesehilfe Modulbezeichnungen:

H	= Holz (Module für die Fachrichtung Holz)
OG	= Öl und Gas (Module für die Fachrichtung Öl und Gas)
BP	= Berufsprüfung (übergreifende Module zur Erlangung des Fachausweises)

Module für die Fachrichtung Holz:

Modul	Art und Dauer der Modulabschlussprüfung
BP1 Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik	Schriftliche Prüfung, 2 Stunden
	Schriftliche Prüfung, 2 Stunden
H1 Messberechtigung Holzfeuerungen	Praktische Prüfung «Messung» und Fachgespräch, 2 x 1,75 Stunden (wovon 0,25 h jeweils mündlicher Anteil)
H2 Visuelle Aschen- und Brennstoffkontrolle	Schriftliche Prüfung, 1 Stunde
	Schriftliche Prüfung, 1 Stunde
BP2 Auswertung und Beratung	Fachgespräch zu 2 Fallstudien, mündlich, 2 x 60 Minuten (wovon 0,25 h jeweils mündlicher Anteil und 0,75 h Vorbereitungszeit)
BP3 Lufthygiene und Umweltrecht	Schriftliche Prüfung, 2 Stunden

Module für die Fachrichtung Öl und Gas:

Modul	Art und Dauer der Modulabschlussprüfung
BP1 Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik	Schriftliche Prüfung, 2 Stunden
	Schriftliche Prüfung, 2 Stunden
OG1 Messberechtigung Öl- und Gasfeuerungen	Praktische Prüfung «Messung» und Fachgespräch, 3 Stunden 3 Posten: 1x 60 Min., 1x 50 Min, 1x 40 Min. (zusätzlich je 10 Minuten mündlicher Anteil)
	Schriftliche Prüfung, 1 Stunde
BP2 Auswertung und Beratung	Fachgespräch zu 2 Fallstudien, mündlich, 2 x 60 Minuten (wovon 0,25 h jeweils mündlicher Anteil und 0,75 h Vorbereitungszeit)
BP3 Lufthygiene und Umweltrecht	Schriftliche Prüfung, 2 Stunden

5.2. Anrechenbarkeit der Module unter den Fachrichtungen

Kandidatinnen und Kandidaten, welche bereits in einer Fachrichtung die Prüfung bestanden und den eidgenössischen Fachausweis erhalten haben, müssen für die zweite Fachrichtung die gemeinsamen Module nicht erneut nachweisen.

Mit dem vorhandenen eidgenössische Fachausweis wird der erfolgreiche Abschluss dieser Module bestätigt.

5.3. Anrechenbarkeit Messberechtigungen vor 1.1.2026

- Die Module «BP 1 Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik» und «H1 Messberechtigung Holzfeuerungen» bilden die Messberechtigung Holzfeuerungen. Personen die vor dem 1.1.2026 die Messberechtigung Holzfeuerungen erworben haben, können die Module BP1 und H1 anrechnen lassen. Bis 31.12.2025 umfasste die Messberechtigung Holz den erfolgreichen Abschluss der Module «AT3, Holzfeuerungen / Grundlagen über die Heizungs- und Feuerungstechnik», «MT3, Holzfeuerungen / Messtechnik gemäss den BAFU-Messempfehlungen Feuerungen» und «AB3, Auswertung und Beurteilung der Messresultate und richtiges Betreiben von Holzfeuerungen».
- Die Module «BP 1 Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik» und «OG 1 Messberechtigung Öl- und Gasfeuerungen» bilden die Messberechtigung Öl- und Gasfeuerungen. Personen die vor dem 1.1.2026 die Messberechtigung Öl- und Gasfeuerungen erworben haben, können die Module BP1 und OG1 anrechnen lassen. Bis 31.12.2025 umfasste die Messberechtigung Öl- und Gasfeuerungen den erfolgreichen Abschluss der Module «AT1, Öl- und Gasfeuerungen / Grundlagen über die Heizungs- und Feuerungstechnik», «MT1, Grundlagen der lufthygienischen

Emissionsmesstechnik» und «MT2, Öl- und Gasfeuerungen / Messtechnik gemäss den BAFU-Messempfehlungen Feuerungen».

5.4. Organisation und Durchführung der Modulabschlussprüfungen

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI führt eine Liste der Anbieter von Kursen, die auf eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung vorbereiten. Liste der vorbereitenden Kurse (Meldeliste) unter www.meldeliste.ch.

Absolvierende von Kursen, die auf eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung vorbereiten, werden finanziell unterstützt. Sie können einen entsprechenden Antrag beim Bund stellen. Weitere Informationen finden Sie unter www.bundesbeiträge.ch.

Die vorbereitenden Kurse und die Modulabschlussprüfungen werden durch die Anbieter erstellt, organisiert und durchgeführt. Die QSK überprüft stichprobenartig die Durchführung der Modulprüfungen (Fokus: Formal korrekte Durchführung und inhaltliche Abstimmung auf Modul-IDs). Die Module und deren Kompetenznachweise sind in Kapitel 5.5 dieser Wegleitung genauer beschrieben.

Gleichwertigkeitsprüfung anderer Abschlüsse und Leistungen: Gesuche für die Anrechnung von Modulen und die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind möglichst frühzeitig an das Sekretariat der QSK zu richten.

Beschwerden gegen die Verweigerung eines Modulabschlusses müssen innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Modulanbieter eingereicht werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Modulanbieter entscheiden abschliessend.

5.5. Beschreibung der Modulabschlüsse

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module im Detail sind in den Modulidentifikationen festgelegt und auf der Website www.vsfk.ch einsehbar.

Die folgenden Tabellen beinhalten eine kurze Beschreibung der einzelnen Modulabschlüsse. Nachfolgend werden zunächst die fachrichtungsübergreifenden Module, gefolgt von den Modulen für die Fachrichtung Holz und anschliessend die Module für die Fachrichtung Öl und Gas, aufgeführt.

Module für beide Fachrichtungen:

Titel des Moduls	Modul BP1 Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik
Inhalt und Anforderungen Kompetenznachweis	<p>Das Modul und der Kompetenznachweis bilden die Grundlage für die folgenden Handlungskompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.1 Auftrag der Feuerungskontrolle klären und die Durchführung der Feuerungskontrolle planen • 1.2 Unterlagen und Geräte für die Feuerungskontrolle vorbereiten • 1.3 Betreiberinnen und Betreiber sowie Besitzerinnen und Besitzer von Feuerungen über den Auftrag und die auszuführende Arbeit informieren • 3.3 Emissionsmessungen an Holzfeuerungen durchführen • 4.3 Emissionsmessungen an Öl- und Gasfeuerungen durchführen • 5.1 Messwerte plausibilisieren und Messfehler und Messunsicherheiten erkennen
Kompetenznachweis	Schriftliche Prüfung, 2 Stunden
Gültigkeitsdauer des Modulabschlusses	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Jahre

Titel des Moduls	Modul BP2 Auswertung und Beratung
Inhalt und Anforderungen Kompetenznachweis	<p>Das Modul und der Kompetenznachweis bilden die Grundlage für die folgenden Handlungskompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5.1 Messwerte plausibilisieren und Messfehler und Messunsicherheiten erkennen • 5.3 Statistiken über die ausgeführten Messungen führen • 7.2 Erkenntnisse, Messresultate und Massnahmen aus der Feuerungskontrolle in Berichten und Rapporten festhalten und Betreiberinnen und Betreiber von Feuerungen über die Messresultate informieren • 7.3 Betreiberinnen und Betreiber sowie Besitzerinnen und Besitzer von Feuerungen betreffend optimalen Betrieb und möglichen optimierenden Systemergänzungen oder Systemänderungen beraten
Kompetenznachweis	<p>Schriftlich Prüfung, 1 Stunde</p> <p>Fachgespräch zu 2 Fallstudien, mündlich, 2 x 60 Min. (wovon 0,25 h jeweils mündlicher Anteil und 0,75 h Vorbereitungszeit)</p>

Titel des Moduls	Modul BP2 Auswertung und Beratung
Gültigkeitsdauer des Modulabschlusses	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Jahre

Titel des Moduls	Modul BP3 Lufthygiene und Umweltrecht
Inhalt und Anforderungen Kompetenznachweis	<p>Das Modul und der Kompetenznachweis bilden die Grundlage für die folgenden Handlungskompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.3 Betreiberinnen und Betreiber sowie Besitzerinnen und Besitzer von Feuerungen über den Auftrag und die auszuführende Arbeit informieren • 3.4 Betreiberinnen und Betreiber von Holzfeuerungen sowie Behördenvertreterinnen und -vertreter über Massnahmen oder technische Vorkehrungen zur Schadstoffminimierung beraten • 4.4 Betreiberinnen und Betreiber von Öl- und Gasfeuerungen sowie Behördenvertreterinnen und -vertreter über Massnahmen oder technische Vorkehrungen zur Schadstoffminimierung beraten • 5.2 Messresultate im Hinblick auf Emissionsgrenzwerte beurteilen • 6.1 Massnahmen bei erhöhten Emissionswerten definieren • 6.2 Sanierungsfristen überprüfen und Sanierungsschreiben erstellen • 6.3 Nachkontrollen bei Beanstandungen durchführen • 7.1 Klagesituationen im Auftrag der Behörden rapportieren und rechtlich beurteilen • 7.2 Erkenntnisse, Messresultate und Massnahmen aus der Feuerungskontrolle in Berichten und Rapporten festhalten und Betreiberinnen und Betreiber von Feuerungen über die Messresultate informieren • 7.3 Betreiberinnen und Betreiber sowie Besitzerinnen und Besitzer von Feuerungen betreffend optimalen Betrieb und möglichen optimierenden Systemergänzungen oder Systemänderungen beraten
Kompetenznachweis	Schriftliche Prüfung, 2 Stunden
Gültigkeitsdauer des Modulabschlusses	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Jahre

Module für die Fachrichtung Holz:

Titel des Moduls	Modul H1 Messberechtigung Holzfeuerungen
Inhalt und Anforderungen Kompetenznachweis	<p>Das Modul und der Kompetenznachweis erstrecken sich über die folgenden Handlungskompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2.3 Brennstoff und Brennstofflager kontrollieren • 3.1 Überblick über das Heizsystem verschaffen • 3.2 Massgebende Betriebszustände von Holzfeuerungen ermitteln und einstellen • 3.3 Emissionsmessungen an Holzfeuerungen durchführen • 3.4 Betreiberinnen und Betreiber von Holzfeuerungen sowie Behördenvertreterinnen und -vertreter über Massnahmen oder technische Vorkehrungen zur Schadstoffminimierung beraten
Kompetenznachweis	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlich Prüfung, 2 Stunden • Praktische Prüfung und Fachgespräch, 2 x 1,75 h Messung (wovon 0,25 h jeweils mündlicher Anteil)
Gültigkeitsdauer des Modulabschlusses	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Jahre

Titel des Moduls	Modul H2 Visuelle Aschen- und Brennstoffkontrolle
Inhalt und Anforderungen Kompetenznachweis	<p>Das Modul und der Kompetenznachweis erstrecken sich über die folgenden Handlungskompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2.1 Sicht- und Abnahmekontrolle der Holzfeuerungen (Einzelraumfeuerung) durchführen • 2.2 Feuerräume und Asche von Holzfeuerungen (Einzelraumfeuerung) kontrollieren • 2.3 Brennstoff und Brennstofflager kontrollieren (Einzelraumfeuerungen) • 7.3 Betreiberinnen und Betreiber sowie Besitzerinnen und Besitzer von Feuerungen betreffend optimalen Betrieb und möglichen optimierenden Systemergänzungen oder Systemänderungen beraten (Einzelraumfeuerungen)
Kompetenznachweis	<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Prüfung; 1 Stunde
Gültigkeitsdauer des Modulabschlusses	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Jahre

Modul für die Fachrichtung Öl und Gas:

Titel des Moduls	Modul OG1 Messberechtigung Öl- und Gasfeuerungen
Inhalt und Anforderungen Kompetenznachweis	<p>Das Modul und der Kompetenznachweis erstrecken sich über die folgenden Handlungskompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">• 4.1 Überblick über das Heizsystem verschaffen• 4.2 Massgebende Betriebszustände von Öl- und Gasfeuerungen ermitteln und einstellen• 4.3 Emissionsmessungen an Öl- und Gasfeuerungen durchführen• 4.4 Betreiberinnen und Betreiber von Öl- und Gasfeuerungen sowie Behördenvertreterinnen und -vertreter über Massnahmen oder technische Vorkehrungen zur Schadstoffminimierung beraten
Kompetenznachweis	<ul style="list-style-type: none">• Schriftliche Prüfung, 2 Stunden• Praktische Prüfung und Fachgespräch, 2 x 1,75 h Messung (wovon 0,25 h jeweils mündlicher Anteil)
Gültigkeitsdauer des Modulabschlusses	<ul style="list-style-type: none">• 5 Jahre

6. Abschlussprüfung

6.1. Prüfungsgegenstand

Der Prüfungsstoff der Abschlussprüfung entspricht dem Berufsbild gemäss Punkt 1.2 der Prüfungsordnung und den Handlungskompetenzbereichen 1 bis 7 im Qualifikationsprofil. Die Leistungskriterien aufgeführt nach Handlungskompetenzen im Anforderungsniveau (siehe Ziff. 11.3 dieser Wegleitung) definieren Inhalt und Niveau der Prüfung.

Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen. Sie ist kompetenzorientiert ausgerichtet und zielt auf eine praxisnahe Vernetzung der Handlungskompetenzen ab.

6.2. Prüfungsteile (PO Ziff. 5.1)

Fachrichtung Holz:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fachkenntnisse Feuerungskontrollen	schriftlich	60 Minuten
2 Fachgespräch Holzfeuerungskontrollen	mündlich	45 Minuten, zzgl. 60 Minuten Vorbereitungszeit
Total		1 h 45 min., zzgl. 60 Minuten Vorbereitungszeit

Fachrichtung Öl- und Gas:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fachkenntnisse Feuerungskontrollen	schriftlich	60 Minuten
3 Fachgespräch Öl- und Gasfeuerungskontrollen	mündlich	45 Minuten, zzgl. 60 Minuten Vorbereitungszeit
Total		1 h 45 min., zzgl. 60 Minuten Vorbereitungszeit

Prüfungsteil 1 ist für beide Fachrichtungen identisch.

Wenn eine zweite Fachrichtung absolviert wird, muss der Prüfungsteil 1 nicht erneut absolviert werden. In diesem Fall muss lediglich der Prüfungsteil 2, resp. Prüfungsteil 3 absolviert werden.

Die Prüfungsteile werden in den folgenden Abschnitten im Detail beschrieben.

Alle Kandidierende:

Prüfungsteil 1	Fachkenntnisse Feuerungskontrollen
Art der Prüfung	schriftlich
Aufgabe	<p>Fragen und Aufgaben zu unterschiedlichen Situationen aus dem Bereich der Feuerungskontrollen. Mögliche Themen: Umweltrecht, lufthygienische Zusammenhänge, Fachberechnungen, Auswertung und Beurteilung von Messungen.</p> <p>Aufgaben in Form von Fallbeispielen, Multiple-Choice-Aufgaben, Textlücken oder offenen Fragen können eine Verknüpfung mehrerer Handlungskompetenzen erfordern.</p>
Fokus	Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie über die relevanten Fachkenntnisse verfügen und diese themenübergreifend anwenden können.
Zeit/Aufwand	60 Minuten
Handlungskompetenzen	<p>Fragen können Themen aus den Handlungskompetenzbereichen 1, 5, 6 und 7 beinhalten.</p> <p>Die Handlungskompetenzen und Leistungskriterien sind im Qualifikationsprofil aufgeführt (vgl. Anhang).</p>
Hilfsmittel	Sämtliche Schulungsunterlagen können bei der Prüfung verwendet werden
Bewertung	Bewertung erfolgt in Punkten pro Prüfungsfrage.

Kandidierende mit Fachrichtung Holz:

Prüfungsteil 2	Fachgespräch Holzfeuerungskontrollen
Art der Prüfung	mündlich
Aufgabe	<p>45-minütiges Fachgespräch. Es orientiert sich an komplexen Fällen aus der Praxis, die sich auf unterschiedliche Aspekte der Holzfeuerungskontrolle beziehen. Für die Vorbereitung der Fälle auf das Gespräch stehen den Kandidatinnen und Kandidaten 60 Minuten zur Verfügung. Danach präsentieren sie ihre Ergebnisse und Überlegungen und beantworten Fragen zu den Fällen, begründen mögliche Vorgehensweisen oder legen alternative Vorgehensweisen dar.</p> <p>Dauer: Gespräch inklusive Präsentation 45 Minuten.</p>
Fokus	Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie als Feuerungskontrolleurin oder Feuerungskontrolleur, auch in der Rolle des Beraters kompetent auftreten und kommunizieren können. Sie zeigen, dass sie komplexe Fälle der Praxis bewältigen können und das eigene Vorgehen plausibel auf fachlichen und rechtlichen Grundlagen abgestützt begründen.
Zeit/Aufwand	45 Minuten Fachgespräch, zzgl. 60 min. Vorbereitungszeit
Handlungskompetenzen	<p>Im Zentrum stehen Themen aus den Handlungskompetenzbereichen 2 und 3. In Zusammenhang mit der Fallanalyse können aber auch Themen aus anderen Handlungskompetenzbereichen geprüft werden.</p> <p>Die Handlungskompetenzen und Leistungskriterien sind im Qualifikationsprofil aufgeführt (vgl. Anhang).</p>

Prüfungsteil 2	Fachgespräch Holzfeuerungskontrollen
Hilfsmittel	Sämtliche Schulungsunterlagen können bei der Prüfung verwendet werden
Bewertung	Die Bewertung erfolgt in Punkten anhand eines Bewertungsrasters. Beurteilungskriterien sind mindestens: <ul style="list-style-type: none"> • Fachkompetenz (korrekte und nachvollziehbare Antworten und Begründungen, Herstellung von fachlichen Bezügen, alternative Lösungsansätze werden aufgezeigt, kritische Reflexion der eigenen Vorgehensweisen) • Kompetentes Auftreten (zielgruppengerechte Formulierungen, differenzierte Aussagen, überzeugendes Argumentieren und Begründen, kompetentes Eingehen auf kritische Fragen)

Kandidierende mit Fachrichtung Öl und Gas:

Prüfungsteil 3	Fachgespräch Öl- und Gasfeuerungskontrollen
Art der Prüfung	mündlich
Aufgabe	45-minütiges Fachgespräch. Es orientiert sich an komplexen Fällen aus der Praxis, die sich auf unterschiedliche Aspekte der Öl- und Gasfeuerungskontrolle beziehen. Für die Vorbereitung der Fälle auf das Gespräch stehen den Kandidatinnen und Kandidaten 60 Minuten zur Verfügung. Danach präsentieren sie ihre Ergebnisse und Überlegungen und beantworten Fragen zu den Fällen, begründen mögliche Vorgehensweisen oder legen alternative Vorgehensweisen dar. Dauer: Gespräch inklusive Präsentation 45 Minuten.
Fokus	Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie als Feuerungskontrolleurin oder Feuerungskontrolleur, auch in der Rolle des Beraters kompetent auftreten und kommunizieren können. Sie zeigen, dass sie komplexe Fälle der Praxis bewältigen können und das eigene Vorgehen plausibel auf fachlichen und rechtlichen Grundlagen abgestützt begründen.
Zeit/Aufwand	45 Minuten Fachgespräch, zzgl. 60 min. Vorbereitungszeit
Handlungs-kompetenzen	Im Zentrum stehen Themen aus dem Handlungskompetenzbereich 4. In Zusammenhang mit der Fallanalyse können aber auch Themen aus anderen Handlungskompetenzbereichen geprüft werden. Die Handlungskompetenzen und Leistungskriterien sind im Qualifikationsprofil aufgeführt (vgl. Anhang).
Hilfsmittel	Sämtliche Schulungsunterlagen können bei der Prüfung verwendet werden
Bewertung	Die Bewertung erfolgt in Punkten anhand eines Bewertungsrasters. Beurteilungskriterien sind mindestens: <ul style="list-style-type: none"> • Fachkompetenz (korrekte und nachvollziehbare Antworten und Begründungen, Herstellung von fachlichen Bezügen, alternative Lösungsansätze werden aufgezeigt, kritische Reflexion der eigenen Vorgehensweisen) • Kompetentes Auftreten (zielgruppengerechte Formulierungen, differenzierte Aussagen, überzeugendes Argumentieren und Begründen, kompetentes Eingehen auf kritische Fragen)

7. Beschwerdeverfahren

7.1. Akteneinsicht

Es besteht ein Recht auf Akteneinsicht. Mit dem Versand der Prüfungsergebnisse wird den Kandidatinnen und Kandidaten Anspruch auf die Einsichtnahme für ihre nicht bestandene Prüfung mitgeteilt. Siehe dazu das Merkblatt «Akteneinsichtsrecht», welches beim Prüfungssekretariat und als Download auf der Website des SBFI verfügbar ist:

www.sbf.admin.ch.

7.2. Beschwerden

Gegen Entscheide der QSK wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Siehe dazu Ziffer 7.3 der Prüfungsordnung und die Merkblätter des SBFI zur Akteneinsichtsrecht und zu Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und Nichterteilung des eidg. Fachausweises unter www.sbf.admin.ch.

8. Titelführung

Für die Titelführung «Feuerungskontrolleurin, Fachrichtung Holz» oder «Feuerungskontrolleur, Fachrichtung Holz» gemäss PO Ziff. 9.22 stellt die QSK auf Antrag ein Schreiben gegen eine Gebühr aus. Dem Antrag sind Kopien des bestehenden Fachausweises und ggf. der entsprechenden Modulzertifikate AT3, MT3 und AB3 beizulegen. Der Antrag kann frühestens nach der ersten Durchführung der Prüfung gemäss dieser Prüfungsordnung gestellt werden.

9. Schlussbestimmungen

Die Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung in Kraft.

10. Erlass

Kreuzlingen, 8. Mai 2026

Präsident QSK



Walter Tanner

11. Anhang zur Wegleitung: Qualifikationsprofil

11.1. Berufsbild

Arbeitsgebiet

Holz-, Öl- und Gasfeuerungen müssen die in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte einhalten.

Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure führen je nach Fachrichtung Kontrollen oder Messungen gemäss den Empfehlungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur *Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz* durch. Sie überwachen die Einhaltung der entsprechenden Emissionsgrenzwerte, plausibilisieren die Messwerte und vergleichen diese mit den geltenden rechtlichen Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung (LRV).

Erfüllen die Feuerungen die lufthygienischen oder energetischen Anforderungen nicht, hat das eine Einregulierungs- oder eine Sanierungspflicht zur Folge. Erstere wird von den Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleuren, letztere von der zuständigen Vollzugsbehörde erlassen. Die Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure unterstützen die Vollzugsbehörden bei der Wiederherstellung des rechtskonformen Zustandes bei Feuerungen.

Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure zeigen zudem der Kundschaft Massnahmen und Möglichkeiten für einen emissionsarmen Betrieb der Feuerung auf.

Kommt es aufgrund von Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern zu einem Klagefall, prüfen Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure im Auftrag der zuständigen Behörde den Sachverhalt vor Ort. Sie ermitteln, ob ein Verstoss gegen rechtliche Vorgaben vorliegt, erläutern den Beteiligten die rechtlichen Grundlagen und die lufthygienischen Zusammenhänge, zeigen mögliche zu ergreifende Massnahmen auf und erledigen die notwendigen administrativen Arbeiten.

Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure führen die Kontrollen an den Feuerungen ihrer Kundschaft durch. Den administrativen Teil ihrer Arbeit erledigen die Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure im Büro. Die Kundschaft der Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sind Besitzerinnen und Besitzer der Feuerungen wie private Hauseigentümer, Immobilienverwaltungen oder auch die Betreiberinnen und Betreiber der Feuerungen. Weitere wichtige Ansprechpersonen sind Vertreterinnen und Vertreter von Vollzugsbehörden.

Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

- bereiten die Feuerungskontrolle vor
- führen die visuelle Kontrolle der Holzfeuerung und des Brennstofflagers durch (Fachrichtung Holz)
- führen Emissionsmessungen an Holzfeuerungen durch (Fachrichtung Holz)
- führen Emissionsmessungen an Öl- und Gasfeuerungen durch (Fachrichtung Öl und Gas)

- beurteilen Messwerte der Emissionsmessungen von Feuerungen
- leiten Massnahmen bei erhöhten Emissionswerten bei Feuerungen ein
- beraten und informieren Betreiberinnen und Betreiber von Feuerungen und Behördenvertreterinnen und -vertreter
- handeln im Klagefall situationsgerecht

Berufsausübung

Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure kontrollieren die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung. Die Emissionsmessungen werden hauptsächlich während der Heizperiode im Winterhalbjahr durchgeführt. Deshalb führen Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure ihre Tätigkeit meist nicht vollberuflich aus.

Als Fachleute werden Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure oft um Rat gefragt. Deshalb ist auch das Führen von Beratungsgesprächen mit Betreiberinnen und Betreibern oder Besitzerinnen und Besitzern von Feuerungen ein wichtiges Aufgabengebiet.

Sie beraten beispielsweise zum optimalen Betrieb der Feuerung oder zu möglichen optimierenden Systemergänzungen und Systemänderungen. Weiter müssen sie über umweltrelevante Themen im Zusammenhang mit Feuerungen, wie beispielsweise Luftreinhaltung, Energieeffizienz und Klimaschutz adressatengerecht Auskunft geben können.

Die Feuerungskontrolle ist eine unbestrittene und erfolgreiche Massnahme zur Bekämpfung der Luftverschmutzung an der Quelle, d.h. am Ort ihres Entstehens. Beanstandungen von Feuerungen können erhebliche finanzielle Konsequenzen für die Betreiberinnen und Betreiber nach sich ziehen. Die Messungen müssen verfahrenskonform durchgeführt werden, um rechtssichere Ergebnisse zu gewährleisten. Die korrekte Protokollierung und Berichterstattung der Ergebnisse sind von zentraler Bedeutung. Den Berufsleuten, die die Feuerungskontrollen durchführen, obliegt daher eine verantwortungsvolle Aufgabe.

Technologische Entwicklungen in der Feuerungsbranche, aber auch veränderte rechtliche Rahmenbedingungen erfordern von Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleuren eine regelmässige Weiterbildung.

Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure leisten einen wesentlichen Beitrag zur lufthygienischen und energetischen Optimierung des Anlageparks und insbesondere im Bereich der Holzfeuerungen auch zu einer verbesserten Bedienung der Feuerungen. Durch ihre Tätigkeit nehmen sie Einfluss auf die ausgestossenen Luftschadstoffe und verbessern die Energieeffizienz der Feuerungen. Mit ihren Arbeiten leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der schweizerischen Energie-, Umwelt- und Klimaziele.

11.2.Übersicht der Handlungskompetenzen

	relevant für beide Fachrichtungen
	relevant für die Fachrichtung Holz
	relevant für die Fachrichtung Öl und Gas

↓ Handlungskompetenzbereiche	→ Handlungskompetenzen			
1 Vorbereiten der Feuerungskontrolle	1.1 Auftrag der Feuerungskontrolle klären und die Durchführung der Feuerungskontrolle planen	1.2 Unterlagen und Geräte für die Feuerungskontrolle vorbereiten	1.3 Betreiberinnen und Betreiber sowie Besitzerinnen und Besitzer von Feuerungen über den Auftrag und die auszuführende Arbeit informieren	
2 Durchführen der visuellen Kontrolle der Holzfeuerung und des Brennstofflagers	2.1 Sicht- und Abnahmekontrolle der Holzfeuerungen (Einzelraumfeuerungen) durchführen	2.2 Feuerräume und Asche von Holzfeuerungen (Einzelraumfeuerung) kontrollieren	2.3 Brennstoff und Brennstofflager kontrollieren	
3 Durchführen von Emissionsmessungen an Holzfeuerungen	3.1 Überblick über das Heizsystem verschaffen	3.2 Massgebende Betriebszustände von Holzfeuerungen ermitteln und einstellen	3.3 Emissionsmessungen an Holzfeuerungen durchführen	3.4 Betreiberinnen und Betreiber von Holzfeuerungen sowie Behördenvertreterinnen und -vertreter über Massnahmen oder technische Vorkehrungen zur Schadstoffminimierung beraten
4 Durchführen von Emissionsmessungen an Öl- und Gasfeuerungen	4.1 Überblick über das Heizsystem verschaffen	4.2 Massgebende Betriebszustände von Öl- und Gasfeuerungen ermitteln und einstellen	4.3 Emissionsmessungen an Öl- und Gasfeuerungen durchführen	4.4 Betreiberinnen und Betreiber von Öl- und Gasfeuerungen sowie Behördenvertreterinnen und -vertreter über Massnahmen oder technische Vorkehrungen zur Schadstoffminimierung beraten
5 Beurteilen von Messwerten aus Emissionsmessungen von Feuerungen	5.1 Messwerte plausibilisieren und Messfehler und Messunsicherheiten erkennen	5.2 Messresultate im Hinblick auf Emissionsgrenzwerte beurteilen	5.3 Statistiken über die ausgeführten Messungen führen	
6 Einleiten von Massnahmen bei erhöhten Emissionswerten bei Feuerungen	6.1 Massnahmen bei erhöhten Emissionswerten definieren	6.2 Sanierungsfristen überprüfen und Sanierungsschreiben erstellen	6.3 Nachkontrollen bei Beanstandungen durchführen	
7 Beraten und Informieren der Betreiberinnen und Betreiber der Feuerungen und Behördenvertreterinnen und -vertreter	7.1 Klagesituationen im Auftrag der Behörden rapportieren und rechtlich beurteilen	7.2 Erkenntnisse, Messresultate und Massnahmen aus der Feuerungskontrolle in Berichten und Rapporten festhalten und Betreiberinnen und Betreiber von Feuerungen über die Messresultate informieren	7.3 Betreiberinnen und Betreiber sowie Besitzerinnen und Besitzer von Feuerungen betreffend optimalen Betrieb und möglichen optimierenden Systemergänzungen oder Systemänderungen beraten	

11.3. Anforderungsniveau (Leistungskriterien)

Erläuterung Darstellung des Anforderungsniveaus

Im folgenden Abschnitt werden **Handlungskompetenzen** beschrieben. Diese sind in Handlungskompetenzbereiche gegliedert. Jede **Handlungskompetenz** wird mit einer Beschreibung der dazugehörigen **Situation** und des **Ziels** eingeführt. Die Leistungskriterien werden als Handlungszyklus mit dem **IPRE-Modell** abgebildet.

Mit IPRE wird das erfolgreiche Bewältigen einer Arbeitssituation aufgezeigt:

- I = (sich) informieren
- P = planen / entscheiden
- R = realisieren
- E = evaluieren / kontrollieren

Weitere Erklärungen zum IPRE-Modell befinden sich am Schluss des Qualifikationsprofils im Kapitel «Erläuterungen zum IPRE-Modell».

Handlungskompetenzbereich 1: Vorbereiten der Feuerungskontrolle

1.1 Auftrag der Feuerungskontrolle klären und die Durchführung der Feuerungskontrolle planen

<p>Situation: Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure erhalten seitens Behörden den Auftrag zur Durchführung von Feuerungskontrollen. Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure planen zu Beginn einer Kontrollperiode (z.B. zu Beginn der Heizperiode) alle Feuerungskontrollen für ihr Kontrollgebiet. Sie planen jedoch auch spontane Kontrollen, z.B. aufgrund eines Klagefalls.</p> <p>Ziel ist es, alle anstehenden Feuerungskontrollen eines Kontrollturnus durchzuführen</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p> <ul style="list-style-type: none"> I <ul style="list-style-type: none"> ● sich über den Kontrollturnus der Feuerungen im Kontrollgebiet informieren ● sich über die Art der Kontrollen (periodische oder nicht periodische Kontrollen, Beanstandungen, Klagen) und den Umfang der Feuerungskontrolle informieren ● sich über allfällige Sanierungsfristen informieren P <ul style="list-style-type: none"> ● sicherstellen, dass die Kundendaten aktuell sind ● den Kontrollturnus der Feuerungen im Gebiet anhand der Brennstoffart und Feuerungsart definieren ● die Dringlichkeit der Feuerungskontrollen einschätzen ● anhand des Kontrollturnus die zu kontrollierenden Feuerungen der Kontrollperiode festlegen ● die voraussichtlich benötigte Dauer der Feuerungskontrollen festlegen
--	---

1.1 Auftrag der Feuerungskontrolle klären und die Durchführung der Feuerungskontrolle planen	
	R <ul style="list-style-type: none"> ● Feuerungskontrollen disponieren, Mitarbeitende einplanen, Termine planen ● das Vorgehen der Feuerungskontrollen festlegen ● die Feuerungskontrolle bei den Betreiberinnen und Betreiber und/oder Besitzerinnen und Besitzer anmelden und sie über die Pflicht der Feuerungskontrolle informieren
	E <ul style="list-style-type: none"> ● sicherstellen, dass alle Feuerungskontrollen entsprechend den Vorgaben und gesetzlichen Fristen geplant sind ● sicherstellen, dass die Feuerungskontrollen durchgeführt wurden ● bei nicht erfolgten Feuerungskontrollen die Feuerungskontrollen erneut planen und eine erneute Anmeldung versenden.

1.2 Unterlagen und Geräte für die Feuerungskontrolle vorbereiten	
<p>Situation: Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure stellen vor einer Kontrollperiode und vor jeder Feuerungskontrolle sicher, dass ihre Geräte zum Zeitpunkt der Messung gemäss gesetzlichen Vorgaben für die jeweilige Feuerung zugelassen, revidiert und geeicht sind. Nur mit Geräten, die diesen Anforderungen entsprechen, dürfen sie die Messungen durchführen. Zudem bereiten sie alle Unterlagen für die Feuerungskontrolle vor.</p> <p>Ziel ist die Durchführung von gültigen Messungen, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und die Datenpflege der zu kontrollierenden Feuerungen und Messdaten.</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p>
	I <ul style="list-style-type: none"> ● vor jeder Kontrolle sich der Messtauglichkeit der vorhandenen Geräte vergewissern (Geräteabgleich, revidiert, geeicht und zugelassen) ● sich über die relevanten Unterlagen wie gültige Vorschriften und Grenzwerttabellen informieren
	P <ul style="list-style-type: none"> ● sich anhand der Art der Feuerung für die entsprechenden Messgeräte entscheiden ● wenn nötig die Eichung, Revision und/oder den Ersatz der Geräte planen ● entscheiden, welche Unterlagen benötigt werden
	R <ul style="list-style-type: none"> ● die Eichung, Revision und/oder Ersatz der Geräte organisieren ● die relevanten Unterlagen für die Kontrollen bereitstellen ● die Messgeräte inklusive deren Eichzertifizierung bereitstellen ● Verbrauchsmaterial bereitstellen ● den Zugriff auf notwendige Formulare sicherstellen ● die Rapporte vorbereiten
	E <ul style="list-style-type: none"> ● kontrollieren, ob mit den vorhandenen Geräten und Unterlagen eine gesetzmässige Kontrolle durchgeführt werden kann und wenn nötig weitere Massnahmen ergreifen

1.3 Betreiberinnen und Betreiber sowie Besitzerinnen und Besitzer von Feuerungen über den Auftrag und die auszuführende Arbeit informieren	
<p>Situation: Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure informieren Betreiberinnen und Betreiber und/oder Besitzerinnen und Besitzer vor Ort über den Nutzen, Zweck und die gesetzlichen Vorgaben der Kontrollen.</p> <p>Ziel ist es, bei den Betreiberinnen und Betreiber und/oder Besitzerinnen und Besitzer das Bewusstsein für die Bedeutung der Kontrollen zu schärfen und sicherzustellen, dass sie die entsprechenden Vorschriften und Richtlinien verstehen und einhalten.</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p>
	<p>I</p> <ul style="list-style-type: none"> ● sich über die entsprechende Feuerung, die Brennstoffe und die Art der Feuerungskontrolle informieren
	<p>P</p> <ul style="list-style-type: none"> ● bei einer Klagemessung entscheiden welche Informationen den Betreiberinnen und Betreiber oder Besitzerinnen und Besitzer weitergegeben werden können
	<p>R</p> <ul style="list-style-type: none"> ● über den Zweck und die gesetzlichen Vorgaben der Kontrolle informieren ● über den möglichen Nutzen der Feuerungskontrolle für die Betreiberinnen und Betreiber oder Besitzerinnen und Besitzer, wie beispielsweise mögliche Einsparungen informieren ● die Betreiberinnen und Betreiber oder Besitzerinnen und Besitzer über den Ablauf, die Dauer, sowie den Kontrollturnus informieren ● den Betreiberinnen und Betreiber oder Besitzerinnen und Besitzer entsprechendes Informationsmaterial übergeben
	<p>E</p> <ul style="list-style-type: none"> ● allfällige Rückfragen aufnehmen und beantworten

Handlungskompetenzbereich 2: Durchführen der visuellen Kontrolle der Holzfeuerung und des Brennstofflagers

2.1 Sicht- und Abnahmekontrolle der Holzfeuerungen (Einzelraumfeuerungen) durchführen	
<p>Situation: Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure kontrollieren im Rahmen von Abnahmekontrollen (Neuinstallation), periodischen Kontrolle oder Klagekontrollen die Installation und den Betrieb einer Einzelraumfeuerung (Aggregat und Abgasanlage).</p> <p>Ziel ist, die korrekte Installation oder den korrekten Betrieb mit dem zugelassenen Brennstoff sicherzustellen</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p>
	<p>I</p> <ul style="list-style-type: none"> sich über die notwendigen technischen Unterlagen informieren
	<p>P</p> <ul style="list-style-type: none"> den Zugang zur Feuerung sicherstellen das benötigte Material und Werkzeug mitnehmen
	<p>R</p> <ul style="list-style-type: none"> die Situation vor Ort erfassen und mit vorhandenen Unterlagen und rechtlichen Anforderungen vergleichen allfällige Mängel (beispielsweise Mindestkaminhöhe oder technische Defekte) erkennen und beurteilen die Erkenntnisse der Kontrolle in einem Protokoll festhalten
	<p>E</p> <ul style="list-style-type: none"> falls die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt sind, die erforderlichen Massnahmen einleiten

2.2 Feuerräume und Asche von Holzfeuerungen (Einzelraumfeuerung) kontrollieren	
<p>Situation: Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure kontrollieren im Rahmen von periodischen und ausserordentlichen Kontrollen die Feuerräume und Asche von Einzelraumfeuerungen.</p> <p>Ziel ist es, einen korrekten Betrieb mit dem korrekten Brennstoff sicherzustellen.</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p>
	<p>I</p> <ul style="list-style-type: none"> sich über vorhandene Unterlagen der Einzelraumfeuerung informieren sich über die Übereinstimmung der vorsorglichen Anforderungen mit den vorhandenen Brennstoffen vergegenwärtigen sich Beurteilungskriterien des wünschenswerten Russbildes vergegenwärtigen sich über die Art der Kontrolle informieren
	<p>P</p> <ul style="list-style-type: none"> sicherstellen, dass die Asche vorhanden ist sich auf der Basis des Kontrollgrundes (Klagefall, periodische Kontrolle) für das korrekte Vorgehen entscheiden
	<p>R</p> <ul style="list-style-type: none"> das Russbild beurteilen Asche visuell auf Rückstände betreffend unerlaubter Abfallverbrennung beurteilen falls notwendig Fotodokumentationen erstellen falls notwendig Ascheproben korrekt entnehmen, verpacken, beschriften und der zuständigen Vollzugsstelle zustellen

2.2 Feuerräume und Asche von Holzfeuerungen (Einzelraumfeuerung) kontrollieren	
	<p>E</p> <ul style="list-style-type: none"> ● sicherstellen, dass die zu kontrollierende Asche korrekt und in genügender Menge entnommen wurde ● sicherstellen, dass die Ascheprobe korrekt und eindeutig gekennzeichnet ist ● entscheiden, ob eine Beanstandung vorzunehmen ist ● bei einer Beanstandung die notwendigen Massnahmen einleiten

2.3 Brennstoff und Brennstofflager kontrollieren									
<p>Situation: Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure überprüfen, ob der Brennstoff den Anforderungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) entspricht und korrekt gelagert wird.</p> <p>Ziel ist sicherzustellen, dass durch die Verwendung von konformem Brennstoff die Voraussetzungen für einen emissionsarmen Betrieb der Einzelraumfeuerungen gegeben sind.</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">I</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ● sich die Anforderungen der aktuellen Luftreinhalte-Verordnung LRV an die Brennstoffe vergegenwärtigen ● sich die Kriterien für die korrekte Lagerung des entsprechenden Brennstoffes vergegenwärtigen </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">P</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ● sicherstellen, dass die notwendigen Instrumente (Feuchtemessgerät, Metermass, usw.) zur Kontrolle vorhanden sind ● sich auf der Basis des Kontrollgrundes (Klagefall, periodische Kontrolle...) für das korrekte Vorgehen entscheiden </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">R</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ● das Brennstofflager vor Ort visuell kontrollieren ● die Qualität (z.B. Feuchtigkeit, Stückigkeit) des Brennstoffs feststellen ● nicht konformen Brennstoff fotografisch festhalten ● die Erkenntnisse und festgestellten Tatsachen im Protokoll festhalten </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">E</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ● die Erkenntnisse im Protokoll mit den gesetzlichen Vorgaben vergleichen ● falls die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt sind, die erforderlichen Massnahmen einleiten </td> </tr> </tbody> </table>	I	<ul style="list-style-type: none"> ● sich die Anforderungen der aktuellen Luftreinhalte-Verordnung LRV an die Brennstoffe vergegenwärtigen ● sich die Kriterien für die korrekte Lagerung des entsprechenden Brennstoffes vergegenwärtigen 	P	<ul style="list-style-type: none"> ● sicherstellen, dass die notwendigen Instrumente (Feuchtemessgerät, Metermass, usw.) zur Kontrolle vorhanden sind ● sich auf der Basis des Kontrollgrundes (Klagefall, periodische Kontrolle...) für das korrekte Vorgehen entscheiden 	R	<ul style="list-style-type: none"> ● das Brennstofflager vor Ort visuell kontrollieren ● die Qualität (z.B. Feuchtigkeit, Stückigkeit) des Brennstoffs feststellen ● nicht konformen Brennstoff fotografisch festhalten ● die Erkenntnisse und festgestellten Tatsachen im Protokoll festhalten 	E	<ul style="list-style-type: none"> ● die Erkenntnisse im Protokoll mit den gesetzlichen Vorgaben vergleichen ● falls die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt sind, die erforderlichen Massnahmen einleiten
I	<ul style="list-style-type: none"> ● sich die Anforderungen der aktuellen Luftreinhalte-Verordnung LRV an die Brennstoffe vergegenwärtigen ● sich die Kriterien für die korrekte Lagerung des entsprechenden Brennstoffes vergegenwärtigen 								
P	<ul style="list-style-type: none"> ● sicherstellen, dass die notwendigen Instrumente (Feuchtemessgerät, Metermass, usw.) zur Kontrolle vorhanden sind ● sich auf der Basis des Kontrollgrundes (Klagefall, periodische Kontrolle...) für das korrekte Vorgehen entscheiden 								
R	<ul style="list-style-type: none"> ● das Brennstofflager vor Ort visuell kontrollieren ● die Qualität (z.B. Feuchtigkeit, Stückigkeit) des Brennstoffs feststellen ● nicht konformen Brennstoff fotografisch festhalten ● die Erkenntnisse und festgestellten Tatsachen im Protokoll festhalten 								
E	<ul style="list-style-type: none"> ● die Erkenntnisse im Protokoll mit den gesetzlichen Vorgaben vergleichen ● falls die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt sind, die erforderlichen Massnahmen einleiten 								

Handlungskompetenzbereich 3: Durchführen von Emissionsmessungen an Holzfeuerungen

3.1 Überblick über das Heizsystem verschaffen	
<p>Situation: Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure verschaffen sich vor Ort einen Überblick über das gesamte Heizsystem, einschliesslich der Komponenten und Funktionsweisen. Falls erforderlich, holen sie Unterlagen und weitere Informationen ein, sowohl von den Betreiberinnen und Betreiber als auch den Besitzerinnen und Besitzer der Feuerung.</p> <p>Ziel ist, das Heizsystem zu verstehen und den Zustand und die Funktionsweise der Feuerung beurteilen zu können.</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p>
	<p>I</p> <ul style="list-style-type: none"> ● sich laufend über technische Entwicklungen der Feuerungen informieren und entsprechende Weiterbildungsangebote nutzen ● sich über die Aktualität der Feuerungsdokumentation (beispielsweise des Serviceprotokolls) informieren ● sich über weitere technische Unterlagen oder Besonderheiten des Systems informieren ● sich über die die aktuelle Nutzung, die Funktionen und die Einsatzgrenzen der Feuerung informieren
	<p>P</p> <ul style="list-style-type: none"> ● den Zugang zum Heizsystem sicherstellen
	<p>R</p> <ul style="list-style-type: none"> ● sich einen visuellen Überblick über das Heizsystem, die einzelnen Komponenten und die Funktionsweise verschaffen ● anhand von vorliegendem Schema einen Überblick verschaffen ● den Zustand der Feuerung bezüglich Funktionstüchtigkeit, allfälligen Defekten und hydraulischer Einbindung beurteilen ● Rückfragen stellen zum Heizsystem, sofern die vorhandenen Unterlagen nicht ausreichen ● sicherstellen, dass alle Informationen gesichert sind, um nach der Messung wieder den ursprünglichen Betriebszustand einzustellen
	<p>E</p> <ul style="list-style-type: none"> ● entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine korrekte Messung gegeben sind

3.2 Massgebende Betriebszustände von Holzfeuerungen ermitteln und einstellen	
<p>Situation: Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure ermitteln vor Ort die massgebenden Betriebszustände oder können diese herstellen.</p> <p>Ziel ist, die Feuerung in die für die Emissionsmessungen massgebenden Betriebszustände zu führen.</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p>
	<p>I</p> <ul style="list-style-type: none"> ● sich über die aktuellen gesetzlichen Vorgaben informieren ● sich über die notwendigen durchzuführenden Messungen informieren ● sich über die Feuerungsart (handbeschickt oder automatisch beschickt) informieren

3.2 Massgebende Betriebszustände von Holzfeuerungen ermitteln und einstellen

	<ul style="list-style-type: none"> sich über die Anlagebedienung anhand von Bedienungsanleitungen oder Herstellerangaben orientieren den aktuellen Betriebszustand ermitteln und festhalten
P	<ul style="list-style-type: none"> entscheiden, ob die Feuerung bereits in dem für die Messung notwendigen Betriebszustand ist anhand der Feuerungsart den Messzustand bestimmen entscheiden, welche Eingriffe vorgenommen werden müssen
R	<ul style="list-style-type: none"> Messort bestimmen den für die Messung gewünschten Betriebszustand einstellen die Verbrennungsluftzufuhr kontrollieren
E	<ul style="list-style-type: none"> überprüfen, ob die Feuerung im massgebenden Betriebszustand ist

3.3 Emissionsmessungen an Holzfeuerungen durchführen

<p>Situation: Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure führen die massgebenden Emissionsmessungen gemäss Vorgaben der Messempfehlung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) durch.</p> <p>Ziel ist, Messwerte korrekt zu ermitteln, um diese mit den Emissionsgrenzwerten vergleichen zu können.</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p>	
	I	<ul style="list-style-type: none"> sich über die Kontrollart (Abnahmemessung, Klagemessung oder periodische Kontrolle) informieren sich über den Messablauf informieren sich über die zu messenden Parameter und vorsorglichen Emissionsbegrenzungen (Wärmespeicher, Brennstoff) informieren
	P	<ul style="list-style-type: none"> anhand der Kontrollart die notwendigen Messgeräte und Hilfsmittel organisieren
	R	<ul style="list-style-type: none"> Messgeräte in Betrieb nehmen Messung durchführen Messresultate protokollieren die Messzeit einhalten
	E	<ul style="list-style-type: none"> Messablauf und Betriebszustand überwachen nach der Messung, die Feuerung wieder den ursprünglichen Betriebszustand einstellen

3.4 Betreiberinnen und Betreiber sowie Behördenvertreterinnen und -vertreter über Massnahmen oder technische Vorkehrungen zur Schadstoffminimierung beraten

<p>Situation: Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure erkennen vor Ort Optimierungspotential und können die Betreiberinnen und Betreiber sowie Behördenvertreterinnen und -vertreter über sinnvolle technische Massnahmen zur Schadstoffminimierung beraten.</p> <p>Ziel ist, dass die Betreiberinnen und Betreiber sowie Behördenvertreterinnen und -vertreter sinnvolle Optimierungsmöglichkeiten kennen.</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p> <p>I</p> <ul style="list-style-type: none"> ● sich über die geltenden rechtlichen Vorgaben informieren ● sich über den Stand der Technik informieren ● Optimierungspotential erkennen <p>P</p> <ul style="list-style-type: none"> ● ein Beratungsgespräch planen ● hilfreiche, nützliche Unterlagen, Merkblätter und Dokumentationen beschaffen <p>R</p> <ul style="list-style-type: none"> ● sinnvolle und umsetzbare technische Massnahmen zur Schadstoffminderung vorschlagen ● Rückfragen der Betreiberinnen und Betreiber beantworten <p>E</p> <ul style="list-style-type: none"> ● sicherstellen, dass die Betreiberinnen und Betreiber die vorgeschlagenen Massnahmen korrekt verstanden haben
---	---

Handlungskompetenzbereich 4: Durchführen von Emissionsmessungen an Öl- und Gasfeuerungen

4.1 Überblick über das Heizsystem verschaffen	
<p>Situation: Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure verschaffen sich vor Ort einen Überblick über das gesamte Heizsystem, einschliesslich der Komponenten und Funktionsweisen. Falls erforderlich, holen sie Unterlagen und weitere Informationen ein, sowohl von den Betreiberinnen und Betreiber als auch den Besitzerinnen und Besitzer der Feuerung.</p> <p>Ziel ist, die technischen und betrieblichen Gegebenheiten der Feuerung beurteilen zu können.</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p>
	<p>I</p> <ul style="list-style-type: none"> sich laufend über technische Entwicklungen der Feuerungen informieren und entsprechende Weiterbildungsangebote nutzen sich über die Aktualität der Feuerungsdokumentation (beispielsweise des Serviceprotokolls) informieren sich über weitere technische Unterlagen oder Besonderheiten des Systems informieren über die Einsatzart, die Einsatzfunktion und die Nutzung der Feuerung informieren
	<p>P</p> <ul style="list-style-type: none"> den Zugang zum Heizsystem sicherstellen sich anhand des Heizsystems über den Messumfang entscheiden
	<p>R</p> <ul style="list-style-type: none"> sich einen visuellen Überblick über das Heizsystems, die einzelnen Komponenten und die Funktionsweise verschaffen anhand von vorliegendem Schema einen Überblick verschaffen den Zustand der Feuerung bezüglich Funktionstüchtigkeit und allfälligen Defekten beurteilen Rückfragen stellen zum Heizsystem, sofern die vorhandenen Unterlagen nicht ausreichen sicherstellen, dass alle Informationen gesichert sind, um nach der Messung wieder den ursprünglichen Betriebszustand einzustellen
	<p>E</p> <ul style="list-style-type: none"> entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine korrekte Messung gegeben sind

4.2 Massgebende Betriebszustände von Öl- und Gasfeuerungen ermitteln und einstellen	
<p>Situation: Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure können die Messungen nur bei den für die Feuerung massgebenden Betriebszustände oder Temperaturbereich durchführen. Diese ermitteln sie vor der Messung. Sie</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p>
	<p>I</p> <ul style="list-style-type: none"> sich über die Messempfehlungen informieren <p>P</p> <ul style="list-style-type: none"> sich anhand der Feuerung für die relevanten Betriebszustände entscheiden entscheiden, welche Manipulationen der Feuerung bei der Kontrolle gemacht werden müssen und

4.2 Massgebende Betriebszustände von Öl- und Gasfeuerungen ermitteln und einstellen	
beachten dabei die Messempfehlungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU).	entscheiden, wie ein Betriebszustand erreicht werden kann
Ziel ist, die Feurung in die für die Messungen relevanten Betriebszustände zu versetzen.	R <ul style="list-style-type: none"> ● die Feuerung auf Dichtigkeit kontrollieren ● die Verbrennungsluftzufuhr kontrollieren ● die Warmwasseraufbereitung ausschalten ● den Temperaturbereich für die Messung anhand des Ausschaltpunkt /Sollwert ermitteln ● den Messort bestimmen ● den für die Messung gewünschten Betriebszustand einstellen
	E <ul style="list-style-type: none"> ● kontrollieren, ob die relevanten Betriebszustände ermittelt wurden

4.3 Emissionsmessungen an Öl- und Gasfeuerungen durchführen	
Situation: Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure führen während des Betriebs die massgebenden Messungen gemäss den Vorgaben der Messempfehlung des BAFU durch.	Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...
Ziel ist, Messwerte korrekt zu ermitteln, um diese mit den Grenzwerten vergleichen zu können.	I <ul style="list-style-type: none"> ● sich über den Messablauf informieren ● sich über die zu messenden Werte informieren
	P <ul style="list-style-type: none"> ● sich für einen Messablauf entscheiden ● entscheiden, welche Parameter zu messen und welche Grenzwerte einzuhalten sind
	R <ul style="list-style-type: none"> ● die Messgeräte inbetriebnehmen ● die Feuerung inbetriebsetzen ● die Gasentnahmesonde und den Temperaturfühler korrekt platzieren ● die korrekte Anzahl Messungen durchführen ● die Messzeit einhalten
	E <ul style="list-style-type: none"> ● die Betriebstemperatur und den Betriebszustand überwachen und wenn nötig anpassen ● kontrollieren, ob die erforderlichen Werte gemessen werden konnten ● alle Einstellungen der Feuerung nach der Messung wieder zurückstellen

4.4 Betreiberinnen und Betreiber von Öl- und Gasfeuerungen sowie Behördenvertreterinnen und -vertreter über Massnahmen oder technische Vorkehrungen zur Schadstoffminimierung beraten	
<p>Situation: Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure erkennen vor Ort Optimierungspotential und können die Betreiberinnen und Betreiber sowie Behördenvertreterinnen und -vertreter über sinnvolle technische Massnahmen zur Schadstoffminimierung beraten.</p> <p>Ziel ist, dass die Betreiberinnen und Betreiber sowie Behördenvertreterinnen und -vertreter sinnvolle Optimierungsmöglichkeiten kennen.</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p>
	<p>I</p> <ul style="list-style-type: none"> ● sich über die geltenden rechtlichen Vorgaben informieren ● sich über den Stand der Technik informieren ● Optimierungspotential erkennen
	<p>P</p> <ul style="list-style-type: none"> ● ein Beratungsgespräch planen ● hilfreiche, nützliche Unterlagen, Merkblätter und Dokumentationen beschaffen
	<p>R</p> <ul style="list-style-type: none"> ● sinnvolle und umsetzbare technische Massnahmen zur Schadstoffminderung vorschlagen ● Rückfragen der Betreiberinnen und Betreiber beantworten
	<p>E</p> <ul style="list-style-type: none"> ● sicherstellen, dass die Betreiberinnen und Betreiber die vorgeschlagenen Massnahmen korrekt verstanden haben

Handlungskompetenzbereich 5: Beurteilen von Messwerten aus Emissionsmessungen von Feuerungen

5.1 Messwerte plausibilisieren und Messfehler und Messunsicherheiten erkennen	
<p>Situation: Nach der Durchführung der Emissionsmessung plausibilisieren Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolle die gemessenen Werte.</p> <p>Ziel ist es, menschliche (zufällige) oder technische (systematische) Fehler bei der Durchführung der Messung zu erkennen.</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p>
	<p>I</p> <ul style="list-style-type: none"> ● sicherstellen, dass die Messung der Feuerung gemäss Messempfehlungen durchgeführt wurde ● sich über mögliche Messunsicherheiten bei einzelnen Messgrössen informieren
	<p>P</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Kriterien für plausible Messwerte definieren, z. B. basierend auf Erfahrungswerten
	<p>R</p> <ul style="list-style-type: none"> ● die Beiträge zur Gesamtmessunsicherheit plausibilisieren ● die gemessenen Werte auf offensichtliche Fehler oder Unstimmigkeiten überprüfen ● potenzielle, zufällige oder systematische Fehlerquellen identifizieren, wie z. B. fehlerhafte Messgeräte ● bei Unstimmigkeiten oder Verdacht auf Messfehler geeignete Massnahmen ergreifen, wie zusätzliche Messungen durchführen oder Geräte überprüfen
	<p>E</p> <ul style="list-style-type: none"> ● die erkannten Messfehler und Messunsicherheiten dokumentieren und bewerten

5.2 Messresultate im Hinblick auf Emissionsgrenzwerte beurteilen	
<p>Situation: Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolle gleichen die Messresultate mit den Grenzwerten ab.</p> <p>Ziel ist, beurteilen zu können, ob die Feuerung die Grenzwerte erfüllt.</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p>
	<p>I</p> <ul style="list-style-type: none"> ● sich über die geltenden Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und allfällige kantonale Bestimmungen (Massnahmenplan) informieren ● sich die anzuwendenden Messunsicherheiten und Beurteilungsvorgaben (z. B. Bezugsgrössen, Rundungsregeln) vergegenwärtigen
	<p>P</p> <ul style="list-style-type: none"> ● entscheiden, wie die Messwerte für den Abgleich mit den Grenzwerten herangezogen werden, z. B. gerundete / gemittelte Werte. ● am Messwert die zur Ermittlung des Messresultates erforderlichen Vorgaben zur Messunsicherheit berücksichtigen

5.2 Messresultate im Hinblick auf Emissionsgrenzwerte beurteilen	
	R <ul style="list-style-type: none"> ● die Messresultate mit den geltenden Emissionsgrenzwerten vergleichen ● allfällige Abweichungen bewerten und protokollieren ● erkennbare, für Grenzwertüberschreitung relevante Ursachen protokollieren
	E <ul style="list-style-type: none"> ● kontrollieren, ob die korrekten Messwerte mit den geltenden Grenzwerten verglichen wurden ● kontrollieren, ob allfällige Überschreitungen korrekt protokolliert wurden

5.3 Statistiken über die ausgeführten Messungen führen	
<p>Situation: Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure führen laufend oder am Ende der Heizperiode eine Statistik über die von ihnen festgestellten Überschreitungen.</p> <p>Ziel ist es, relevante Informationen über die durchgeführten Messungen zu sammeln, um sie für weiterführende Auswertungen oder Analysen an entsprechende Fachstellen weiterzuleiten.</p>	Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...
	I <ul style="list-style-type: none"> ● sich über die relevanten Daten für die Statistiken informieren ● sich über die Vorgaben des Kontrollgebiets bezüglich der Rückmeldung der Emissionsmessungen informieren
	P <ul style="list-style-type: none"> ● eine Vorgehensweise für die Führung der Statistik festlegen
	R <ul style="list-style-type: none"> ● über die Höhe und Anzahl der Überschreitungen eine Statistik führen ● die Statistik gemäss den Vorgaben des Kontrollgebiets weiterleiten
	E <ul style="list-style-type: none"> ● prüfen, dass alle relevanten Daten in der Statistik vollständig und gut ersichtlich sind

Handlungskompetenzbereich 6: Einleiten von Massnahmen bei erhöhten Emissionswerten bei Feuerungen

6.1 Massnahmen bei erhöhten Emissionswerten definieren	
<p>Situation: Die amtliche Emissionsmessung wurde in relevanten Betriebszuständen durchgeführt und weist erhöhte Emissionswerte aus. Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure leitet daraufhin Sanierungsfristen ab.</p> <p>Ziel ist, feuerungsspezifisch die korrekten einzuleitenden Vollzugsmassnahmen festzulegen.</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p>
	<p>I</p> <ul style="list-style-type: none"> ● sich über Messresultate informieren ● klären, ob die Feuerung im relevanten Betriebszustand überprüft worden ist ● sich über die rechtlichen Grundlagen (LRV und Messempfehlung) und behördliche Vollzugsvorschriften informieren
	<p>P</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Messresultate mit rechtlichen Grundlagen vergleichen ● relevante Informationen für die erhöhten Emissionswerte anhand des Messprotokolls berücksichtigen
	<p>R</p> <ul style="list-style-type: none"> ● das Ausmass der Grenzwertüberschreitung anhand der Beurteilungskriterien beurteilen ● Massnahmen zu Sanierung oder Instandsetzung ableiten ● Massnahmen den Besitzerinnen und Besitzer oder der zuständigen Behörde rapportieren
	<p>E</p> <ul style="list-style-type: none"> ● prüfen, ob die geltenden und massgebenden rechtlichen Grundlagen und behördlich Vollzugsvorschriften berücksichtigt und korrekt ausgelegt worden sind

6.2 Sanierungsfristen überprüfen und Sanierungsschreiben erstellen	
<p>Situation: Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure erstellen auf Grund der definierten Massnahmen ein Sanierungsschreiben. Sie berücksichtigen dabei die behördlichen Vorgaben und Vorlagen.</p> <p>Ziel ist, basierend auf einer behördlichen Vorlage z.H. der Vollzugsbehörde eine Sanierungsverfügung vorzubereiten.</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p>
	<p>I</p> <ul style="list-style-type: none"> ● sich über geltende Vorgaben betreffend den Sanierungsfristen informieren ● die Vorlage der behördlichen Sanierungsschreiben berücksichtigen
	<p>P</p> <ul style="list-style-type: none"> ● anhand der definitiv festgelegten Massnahmen die korrekten Fristen definieren
	<p>R</p> <ul style="list-style-type: none"> ● das Vorlagendokument mit den relevanten Informationen und Daten ergänzen und ausfüllen ● das ausgefüllte Schreiben an die zuständige Vollzugsbehörde übermitteln, ggf. an die Besitzerin oder den Besitzer senden (je nach Vollzugsmodell)

6.2 Sanierungsfristen überprüfen und Sanierungsschreiben erstellen	
	<ul style="list-style-type: none"> die festgelegte Sanierungsfrist in der Datenbank vermerken
E	<ul style="list-style-type: none"> sicherstellen, dass die Sanierungsfrist allen betroffenen Parteien in korrekter Form mitgeteilt worden ist

6.3 Nachkontrollen bei Beanstandungen durchführen									
<p>Situation: Nach Ablauf der definierten Frist zur Behebung der Beanstandung holen Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure Informationen ein und kontrollieren ob die geforderten Massnahmen zur Einhaltung der vorsorglichen Emissionsbegrenzung innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt worden sind.</p> <p>Sofern die Massnahmen umgesetzt sind, schliessen sie das Verfahren ab. Sind die Massnahmen nicht umgesetzt, informieren sie die Vollzugsbehörde und gegebenenfalls die Besitzerin und den Besitzer.</p> <p>Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Massnahmen zur Emissionsbegrenzungen umgesetzt sind.</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>I</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> sich über die definierten Massnahmen informieren sich über das Ablaufdatum der Frist zur Umsetzung der Massnahmen informieren </td> </tr> <tr> <td>P</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> anhand der definierten Massnahmen, die erforderliche Kontrollschritte beispielsweise die Einforderung einer Auftragsbestätigung oder eines Einregulierungs-, Instandsetzungs- oder Inbetriebnahmerapportes, bis hin zur Nachkontrolle vor Ort festlegen </td> </tr> <tr> <td>R</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> die festgelegten Kontrollschritte umsetzen mittels den Kontrollschritten prüfen, ob alle geforderten Massnahmen umgesetzt worden sind prüfen, ob mit der Umsetzung der Massnahmen, die vorsorgliche Emissionsbegrenzungen eingehalten werden das Sanierungsverfahren abschliessen, sofern die vorsorgliche Emissionsbegrenzungen eingehalten sind die Vollzugsbehörde informieren, wenn die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden </td> </tr> <tr> <td>E</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> sicherstellen, dass alle erforderlichen Massnahmen oder Folgeschritte getroffen wurden </td> </tr> </tbody> </table>	I	<ul style="list-style-type: none"> sich über die definierten Massnahmen informieren sich über das Ablaufdatum der Frist zur Umsetzung der Massnahmen informieren 	P	<ul style="list-style-type: none"> anhand der definierten Massnahmen, die erforderliche Kontrollschritte beispielsweise die Einforderung einer Auftragsbestätigung oder eines Einregulierungs-, Instandsetzungs- oder Inbetriebnahmerapportes, bis hin zur Nachkontrolle vor Ort festlegen 	R	<ul style="list-style-type: none"> die festgelegten Kontrollschritte umsetzen mittels den Kontrollschritten prüfen, ob alle geforderten Massnahmen umgesetzt worden sind prüfen, ob mit der Umsetzung der Massnahmen, die vorsorgliche Emissionsbegrenzungen eingehalten werden das Sanierungsverfahren abschliessen, sofern die vorsorgliche Emissionsbegrenzungen eingehalten sind die Vollzugsbehörde informieren, wenn die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden 	E	<ul style="list-style-type: none"> sicherstellen, dass alle erforderlichen Massnahmen oder Folgeschritte getroffen wurden
I	<ul style="list-style-type: none"> sich über die definierten Massnahmen informieren sich über das Ablaufdatum der Frist zur Umsetzung der Massnahmen informieren 								
P	<ul style="list-style-type: none"> anhand der definierten Massnahmen, die erforderliche Kontrollschritte beispielsweise die Einforderung einer Auftragsbestätigung oder eines Einregulierungs-, Instandsetzungs- oder Inbetriebnahmerapportes, bis hin zur Nachkontrolle vor Ort festlegen 								
R	<ul style="list-style-type: none"> die festgelegten Kontrollschritte umsetzen mittels den Kontrollschritten prüfen, ob alle geforderten Massnahmen umgesetzt worden sind prüfen, ob mit der Umsetzung der Massnahmen, die vorsorgliche Emissionsbegrenzungen eingehalten werden das Sanierungsverfahren abschliessen, sofern die vorsorgliche Emissionsbegrenzungen eingehalten sind die Vollzugsbehörde informieren, wenn die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden 								
E	<ul style="list-style-type: none"> sicherstellen, dass alle erforderlichen Massnahmen oder Folgeschritte getroffen wurden 								

Handlungskompetenzbereich 7: Beraten und Informieren der Betreiberinnen und Betreiber von Feuerungen und Behördenvertreterinnen und -vertreter

7.1 Klagesituationen im Auftrag der Behörden rapportieren und rechtlich beurteilen	
<p>Situation: Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure werden im Falle von Klagesituationen von den Behörden beigezogen. Im Auftrag der Vollzugsbehörde prüfen sie die Situation vor Ort und halten diese schriftlich fest. Daraus ist durch die Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure eine fachlich-rechtliche Beurteilung abzuleiten.</p> <p>Ziel ist, die Klagesituation korrekt einzuschätzen und der Vollzugsbehörde alle notwendigen Informationen zu liefern, damit diese einen fundierten Entscheid treffen kann.</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p>
	<p>I</p> <ul style="list-style-type: none"> ● den Auftrag prüfen ● die Feuerungssituation in Erfahrung bringen (Datenbank) ● sich über die anwendbaren Rechtsgrundlagen informieren
	<p>P</p> <ul style="list-style-type: none"> ● eine Ortsbegehung planen ● sämtliche Personen aufbieten, deren Anwesenheit erforderlich ist (z.B. Betreiberinnen und Betreiber, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter) ● anhand der eingeholten Informationen und dem Auftrag festlegen, welche relevanten Vorgaben aus den Rechtsgrundlagen geprüft werden müssen
	<p>R</p> <ul style="list-style-type: none"> ● allen Beteiligten in Klagefällen die rechtlichen Grundlagen und lufthygienischen Zusammenhänge erläutern ● entsprechend der Feuerungssituation die relevanten Rechtsgrundlagen überprüfen (z.B. Feuerungszustand und -technik, Kaminhöhe, Brennstoff, Ascherückstände (Holzfeuerungen), vorsorgliche Emissionsvorschriften) ● den Sachverhalt dokumentieren und erforderliche Beweismittel sicherstellen ● Verhältnismässigkeit der Klage beurteilen zum Beispiel anhand Häufigkeit/Dauer, Intensität, mikrometeorologische Gegebenheiten ● Kontrollbericht mit provisorischer Beurteilung der Rechtslage zuhanden der Vollzugsbehörde erstellen
	<p>E</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Rücksprache mit Vollzugsbehörde nehmen, ob Berichterstattung vollständig ist

7.2 Erkenntnisse, Messresultate und Massnahmen aus der Feuerungskontrolle in Berichten und Rapporten festhalten und Betreiberinnen und Betreiber von Feuerungen über die Messresultate informieren	
<p>Situation: Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure halten alle Erkenntnisse und Resultate aus der Kontrolle oder Messung korrekt und vollständig schriftlich fest und informieren die Betreiberinnen und Betreiber über die Resultate.</p> <p>Ziel ist, dass die Betreiberinnen und Betreiber korrekt und umfassend über die Resultate der Messung oder Kontrolle informiert sind.</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p>
	<p>I</p> <ul style="list-style-type: none"> sich über die Kontrollart (Abnahmekontrolle, periodische Kontrolle, visuelle Kontrolle, Klagekontrolle) informieren die notwendigen Berichte und Rapportformulare vergegenwärtigen sich über die verlangten Angaben und Informationen im Messbericht informieren
	<p>P</p> <ul style="list-style-type: none"> entscheiden welche Angaben und Informationen korrekterweise festgehalten werden müssen
	<p>R</p> <ul style="list-style-type: none"> Erkenntnisse, Messresultate und Massnahmen im Bericht/Rapport vollständig und korrekt festhalten die Betreiberinnen und Betreiber zielgruppengerecht über die Resultate informieren
	<p>E</p> <ul style="list-style-type: none"> sicherstellen, dass die Betreiberinnen und -betreiber einen schriftlichen Beleg von den vermittelten Informationen erhalten

7.3 Betreiberinnen und Betreiber sowie Besitzerinnen und Besitzer von Feuerungen betreffend optimalen Betrieb und möglichen optimierenden Systemergänzungen oder Systemänderungen der Feuerung beraten	
<p>Situation: Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure beraten die Betreiberinnen und Betreiber, sowie Besitzerinnen und Besitzer vor Ort über mögliche Optimierungsmassnahmen, Systemergänzungen oder sogar -änderungen.</p> <p>Beispiele für Optimierungsmassnahmen sind Service oder Reinigung der Feuerung, die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs oder die Optimierung der Einstellungen der Feuerung. Mögliche optimierende Systemergänzungen können die Einbindung von Solarenergie oder eines Wärmepumpenboilers sein.</p> <p>Eine Systemänderung wäre beispielsweise der Ersatz einer Feuerung mit fossilen Brennstoffen durch ein alternatives System (Holzfeuerung, Wärmepumpe).</p>	<p>Leistungskriterien Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...</p>
	<p>I</p> <ul style="list-style-type: none"> sich über Beratungsunterlagen (beispielsweise Förderprogramme, bestehende und geplante Wärmeverbünde und Informationsbroschüren) informieren Optimierungspotential erkennen sich über technische und rechtliche Einschränkungen betreffend Systemwahl informieren
	<p>P</p> <ul style="list-style-type: none"> über die Notwendigkeit einer Beratung entscheiden entscheiden, ob ein fehlerhafter Betrieb bei der Feuerung vorliegt und ob der Betrieb optimiert werden könnte
	<p>R</p> <ul style="list-style-type: none"> die Betreiberinnen und Betreiber sowie Besitzerinnen und Besitzer bezüglich des optimalen Betriebes, optimierenden Systemergänzungen oder allenfalls erforderlichen Systemänderungen beraten Fragen der Betreiberinnen und Betreiber, sowie Besitzerinnen und Besitzer beantworten

7.3 Betreiberinnen und Betreiber sowie Besitzerinnen und Besitzer von Feuerungen betreffend optimalen Betrieb und möglichen optimierenden Systemergänzungen oder Systemänderungen der Feuerung beraten	
Ziel ist, ein möglichst effizienter und schadstoffarmer Betrieb der Feuerung.	<ul style="list-style-type: none"> den Betreiberinnen und Betreiber Informationsmaterial (z. B. Informationsmaterial über richtiges Anfeuern bei Holzfeuerungen) bereitstellen und sie auf massgebende Informationsquellen oder Einschränkungen hinweisen
	E <ul style="list-style-type: none"> wenn nötig auf weitere Fachpersonen verweisen

11.4. Erläuterungen zum IPRE-Modell

Für die Beschreibung der Kompetenzen wurde das IPRE-Modell gewählt. Im Folgenden werden die im IRPE (sich Informieren – Planen – Realisieren – Evaluieren) verwendeten Begriffe erklärt.

Arbeitssituationen:

- sind hierbei **Aufgabenbereiche**, die man **eigenverantwortlich übernehmen** kann, wenn man den entsprechenden Abschluss hat.
- beschreiben einen Ausschnitt des beruflichen Alltags, welchen Praxisexpert/innen übereinstimmend als **zeitliche und sachliche Einheit** wahrnehmen.
- werden als wichtig, typisch, **repräsentativ**, sinnvoll und **sinnstiftend** erachtet.
- werden auf einer relativ hohen Abstraktionsebene beschrieben.

Vollständiger Handlungszyklus (IPRE):

Der vollständige Handlungszyklus (IPRE) ist stark vereinfacht und in vier Schritte unterteilt. Mit IPRE wird das erfolgreiche Bewältigen einer Arbeitssituation aufgezeigt:

1. (Sich) Informieren: Aufnahme relevanter Informationen, damit die Handlung geplant und realisiert werden kann.
2. Planen / Entscheiden: Auf Basis der gesammelten Informationen wird das weitere Vorgehen geplant oder ein situationsadäquater Entscheid gefällt (beispielsweise Entscheidung für eine Variante, den entsprechenden Handlungszeitpunkt, etc.).
3. Realisieren: Hier geht es um die Umsetzung der geplanten Handlung.
4. Evaluieren: Als letzter Schritt wird die Wirkung der ausgeführten Handlung überprüft und die Handlung in gegebenem Fall korrigiert. Sollten Korrekturen nötig sein, folgt auf diesen Schritt erneut der erste Schritt des Handlungszyklus‘.

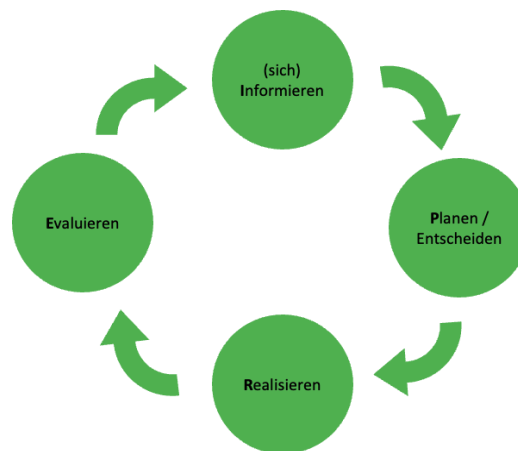


Abbildung 1: Vier Schritte des vollständigen Handlungszyklus', Quelle: BfB Büro für Bildungsfragen AG

Die in dieser Wegleitung beschriebenen IPRE-Schritte sind **Leistungskriterien**, welche im Rahmen der Berufsprüfung überprüft werden.

Kompetenzniveau (Anforderungsniveau):

Ein Kompetenzprofil beschreibt nicht nur, welche Kompetenzen erforderlich sind, sondern auch deren Niveau. Das Kompetenzniveau drückt sich in diesem Kompetenzprofil rein *sprachlich in der Beschreibung der Kompetenzen* aus (in den Situationsbeschreibungen und/oder den Beschreibungen der Handlung). Es zeigt sich in:

- dem Grad der Selbständigkeit
- der allgemein zu tragenden Verantwortung
- der personellen Führungsverantwortung
- der Tragweite der Entscheidungen
- der Koordination mit anderen Bereichen
- der Unsicherheit der Ausgangslage, aufgrund welcher Handlungspläne entworfen werden
- der Dynamik der Situation, welche Neueinschätzungen und die Anpassung des Vorgehens erforderlich machen
- usw.

Die in dieser Wegleitung beschriebenen Kompetenzen richten sich nach der Niveaustufe 5 des Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR). Einzelne Kompetenzen können auch eine höhere oder tiefere Stufe aufweisen.